

Gemeinde Woltersdorf

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4

„Windpark“

Kreis Herzogtum Lauenburg

Zusammenstellung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligungsende: 02.10.2025

Stand: 20.11.2025



**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark“ der Gemeinde Woltersdorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport Planungsanzeige vom 27.10.2025 Gegen die beabsichtigte Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf bestehen aus Sicht der Landesplanung keine Bedenken. Ziele der Raumordnung stehen der Aufhebung nicht entgegen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Seitens der Gemeinde Woltersdorf wird zur Kenntnis genommen, dass der geplanten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.		X

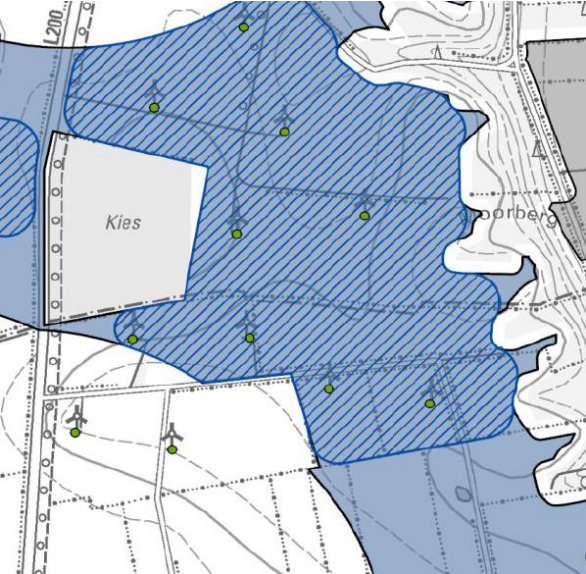
**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark“ der Gemeinde Woltersdorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Archäologisches Landesamt S-H Vom 26.08.2025 Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Verweis wird redaktionell in den Planunterlagen ergänzt.	X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark“ der Gemeinde Woltersdorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
Kreis Herzogtum Lauenburg FD: Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur Vom 02.10.2025 Z: 31.26.1-134.4 Mit Bericht vom 26.08.2025 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Woltersdorf den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Naturschutz (...)</u> Es bestehen meinerseits keine Bedenken gegenüber der Aufhebung des B-Plans Nr. 4 der Gemeinde Woltersdorf. Ich würde es sogar begrüßen, wenn sich die rechtliche Zulassung der WKA auf das BImSchG Verfahren beschränkt. Da es sich um einen alten B-Plan handelt wurden nur wenig naturschutzfachlich relevante Festsetzungen erlassen. Ich weise daraufhin, dass solange der Eingriff besteht, auch der Ausgleich erhalten bleiben muss. Dieser wurde durch einen städtebaulichen Vertrag und einer Grunddienstbarkeit gesichert. Bei einem Repowering können diese weiterverwendet werden. Da Knicks heute zu den gesetzlich geschützten Biotopen zählen, dürfen diese generell nicht beschädigt werden, so dass die Aufhebung der entsprechenden Festsetzungen keine Veränderung verursacht. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Ich weise auf das Beteiligungsverfahren zu den Entwürfen der Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4.7 (Juli 2025) hin. Hier ist nur für einen Teilbereich ein Vorranggebiet für Windenergie vorgesehen. Das Datenblatt für PR3_LAU_040 sagt hierzu aus:	<u>Fachdienst Naturschutz</u> Kenntnisnahme. Der Hinweis auf die bestehenden Ausgleichsmaßnahmen wird zur Kenntnis genommen. Eine mögliche Weiterverwendung wird im Zuge von Repoweringmaßnahmen geprüft. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich unter „Schutzobjekte“ bereits im Umweltbericht und wurde auch in der Begründung ergänzt. Der Hinweis auf die Teilaufstellungen der Regionalpläne für die Planungsräume I, II und III in Schleswig-Holstein zum Thema Windenergie an Land Kapitel 4.7 (Juli 2025) wird zur Kenntnis genommen.	X X X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark“ der Gemeinde Woltersdorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
„Für den Bereich östlich der Landesstraße 200 gilt: die Fläche liegt teilweise im Umgebungsbereich von 800 bis 1.000 Metern um Innenbereiche der Gemeinden Breitenfelde und Woltersdorf. Es wird hier zunächst kein erweiterter Umgebungsbereich im Anschluss an den festgelegten Abstandsbereich von 800 Meter um Siedlungen ergänzt, da aufgrund der bestehenden WEA eine Vorbelastung vorliegt und dem öffentlichen Interesse an fortbestehender Nutzung bereits vorhandener Infrastruktur und dem berechtigten Interesse der Altanlagenbetreiber an einem Weiterbetrieb der Anlagen ein höheres Gewicht eingeräumt wird. Der südliche Teil wird nicht übernommen. Hier befindet sich eine Kompensationsfläche und ein gesetzlich geschütztes Biotop. Zudem liegt dieser Teil im Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau. Diesem Belang soll hier der Vorzug gegeben werden, weil die Sicherung dieser Ressourcen eine genauso hohe Bedeutung hat wie der Ausbau der erneuerbaren Energien, jedoch standortgebunden an die Vorkommen ist. Übernommen wird nur der Bereich mit dem Bestands-Windpark.“ 	Der Hinweis auf die Abgrenzung des Vorranggebietes wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Verweis redaktionell in die Planunterlagen aufgenommen.	X	

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark“ der Gemeinde Woltersdorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
LBEG Vom 18.09.2025 Z: TOEB.2025.08.00361 In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Hinweise Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-2024-0001). Sofern in diesem Verfahren Ausgleichs- und Kompensationsflächen betroffen sind, gehen wir davon aus, dass für alle Ausgleichs- und Kompensationsflächen die Festlegungen der Regionalen Raumplanung beachtet werden. In Rohstoffsicherungsgebieten sollten Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen erst nach einer vollständigen Rohstoffgewinnung erfolgen, da sonst ein späterer Rohstoffabbau erschwert bzw. verhindert werden kann. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Zudem ist im Bereich von Ausgleichs- und Kompensationsflächen für erdverlegte Hochdruckleitungen sowie bergbauliche Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten, der von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten ist.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die vorgebrachten Anregungen und Hinweise sind für die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht abwägungsrelevant.		X

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark“ der Gemeinde Woltersdorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.			

**Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB
zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Windpark“ der Gemeinde Woltersdorf**

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange/Öffentlichkeit Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	planungsrelevant Ja / nein	
<u>Von folgenden Trägern öffentlicher Belange gab es weder Anregungen noch Bedenken:</u> ➤ Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 10.09.2025 ➤ GM.SH vom 05.09.2025 ➤ Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach vom 19.09.2025 ➤ Handwerkskammer Lübeck vom 05.09.2025 ➤ IHK zu Lübeck vom 02.10.2025 ➤ Landesamt f. Umwelt, obere Naturschutzbehörde vom 23.09.2025 ➤ LLnL untere Forstbehörde vom 02.09.2025 ➤ Landeskriminalamt S-H, Kampfmittelräumdienst vom 26.08.2025 ➤ Landwirtschaftskammer S-H vom 10.09.2025 ➤ 1&1 Versatel Deutschland GmbH, Job-ID: 1306325 vom 10.09.2025 ➤ 50Hertz Transmission GmbH vom 23.09.2025 ➤ BIL vom 27.08.2025 ➤ Dataport vom 27.08.2025 ➤ Deutsche Telekom GmbH vom 27.08.2025 ➤ Deutsche Glasfaser vom 27.08.2025 ➤ Ericsson Services GmbH vom 29.08.2025 ➤ EWE Netz GmbH vom 27.08.2025 ➤ GVG Glasfaser GmbH vom 26.08.2025 ➤ S-H Netz GmbH vom 27.08.2025 ➤ Vodafone GmbH vom 24.09.2025 ➤ Amt Büchen f. d. Gemeinde Tramm vom 04.09.2025 ➤ Stadt Mölln vom 29.09.2025	Die Stellungnahmen wurden zur Kenntnis genommen. Es wurden keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgebracht.		